

**Verband der  
Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels  
Nord e.V.,  
Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern,  
Niedersachsen, Bremen**

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verband trägt den Namen „Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Nord e.V., Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Bremen“ (im weiteren „Verband“).

Der Verband ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen. Sitz des Verbandes, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

2. Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich auf das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg sowie auf die Bundesländer Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Bremen. Der Verband unterhält in Hamburg eine Geschäftsstelle. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung weiterer Geschäftsstellen.
3. Die Dauer des Bestehens des Verbandes ist unbegrenzt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verband hat als freiwilliger Zusammenschluss von Mittel- und Großbetrieben des Einzelhandels die Aufgabe, die allgemeinen wirtschaftlichen, gewerblichen, beruflichen und staatsbürgerlichen Gesamtinteressen seiner Mitglieder\* zu fördern und zu schützen.
2. Der Verband ist ein Wirtschaftsverband. Er verfolgt vor allem die Aufgabe, auf wirtschaftspolitischem Gebiet die gemeinsamen wirtschaftlichen, fachlichen und sonstigen besonderen Interessen des Einzelhandels auf berufsständischer Ebene zu erarbeiten, zusammenzufassen, zu fördern und diese insbesondere gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften, Behörden, anderen Wirtschaftsverbänden o. ä. sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten. Der Verband will insbesondere eine bestmögliche Vertretung der Interessen seiner Mitglieder am Wirtschaftsstandort „Stadt“ organisieren und sicherstellen.

Zudem kann der Verband die Vertretung seiner Mitglieder vor den Arbeitsgerichten übernehmen.

Der Verband kann die Erfüllung dieser Aufgaben einem anderen Berufsverband ganz oder teilweise übertragen.

\*Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

3. Der Verband, der keine Vereinigung nach § 2 Tarifvertragsgesetz ist, hat unter Rücksichtnahme auf gesamtwirtschaftliche Notwendigkeiten an der Erhaltung des Arbeitsfriedens mitzuwirken und für den solidarischen Zusammenhalt der Mitglieder zu sorgen.
4. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
5. Der Verband darf sich nicht parteipolitisch betätigen.
6. Der Verband kann anderen Verbänden oder Organisationen beitreten.

### **§ 3 Mitgliedschaft Voraussetzungen und Erwerb**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie kann erworben werden von einem Einzelhandelsunternehmen, das in Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen oder Bremen seinen Sitz hat, ebenso auch von Zweigniederlassungen (Betrieben) in Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen oder Bremen deren Unternehmenshauptsitz außerhalb dieser Bundesländer liegt. Die Mitgliedschaft kann zudem erworben werden von Kaufleuten und Gewerbetreibenden, die Handel betreiben.
2. Darüber hinaus können die Mitgliedschaft erwerben Einkaufsgenossenschaften und Einkaufsverbände, Verbände sowie Dienstleistungsunternehmen, die eine der Einzelhandelstätigkeit verwandte Dienstleistung anbieten oder eine Dienstleistung, die häufig im Zusammenhang mit dem Einzelhandelsangebot erbracht oder angeboten wird.  
  
Ebenso können Fördermitglieder aufgenommen werden. Deren Rechte und Pflichten regelt der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft eines Einzelhandelsunternehmens oder -betriebes erstreckt sich auf alle in Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen oder Bremen gelegenen Zweigniederlassungen. Betrieb im Sinne dieser Satzung ist eine Verkaufsstätte, in der Einzelhandelstätigkeit mit dem Verkauf an Letztverbraucher ausgeübt wird.
4. Zu Ehrenmitgliedern des Verbandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verband oder um den von ihm vertretenen Wirtschaftszweig besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge und haben in den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.
5. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, der an den Vorstand des Verbandes zu richten ist. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung kann der Antragsteller durch schriftliche Mitteilung innerhalb einer Frist von zwei Wochen an den Vorstand eine Beschlussfassung über seinen Aufnahmeantrag durch die nächste Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Der Antragsteller hat auf Anforderung die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft durch Unterlagen glaubhaft zu machen.

#### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

- 1.** Alle Mitglieder des Verbandes haben gleiche Rechte. Weder eine Firma noch eine Person sind bevorzugt zu behandeln. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Einrichtungen und Leistungen des Verbandes teilzunehmen.
- 2.** Die Ausübung der Rechte aus der Mitgliedschaft setzt die Erfüllung der Pflichten, insbesondere der Beitragspflicht, voraus.
- 3.** Jedes Mitglied kann zum Vorsitzenden des Vorstandes, Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses gewählt werden.

#### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

- 1.** Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband jede mögliche Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu gewähren.
- 2.** Die Mitglieder haben die in dieser Satzung festgelegten Vorschriften des Verbandes zu befolgen und die Beschlüsse auszuführen, die vom Verband in Übereinstimmung mit dieser Satzung gefasst werden.
- 3.** Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge an den Verband abzuführen und dem Geschäftsführer, gegebenenfalls einem Vertreter, die zu deren Festsetzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Letztere sind vertraulich zu behandeln.
- 4.** Von den Mitgliedern kann verlangt werden, Auskünfte zur Förderung der Gesamtinteressen aller Mitglieder zu erteilen. Die Verweigerung solcher Auskünfte ist kein Grund zum Ausschluss aus dem Verband gemäß § 6 Ziffer 3.

#### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- 1.** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Verbandes mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende erklärt werden.
- 2.** Ein Mitglied kann vom Vorstand aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
  - a)** grobe Verstöße gegen die Satzungsbestimmungen,
  - b)** Nichtzahlung der Beiträge trotz wiederholter Mahnung,
  - c)** versuchter Missbrauch des Verbandes für parteipolitische Zwecke in Verletzung des § 2 Ziffer 5,
  - d)** sofern Mitgliedsunternehmen mit mehreren Betrieben oder Unternehmensgruppen (ggfs. unter einheitlicher Firma) nicht spätestens zwei Jahre nach Erwerb der Mitgliedschaft mit allen Betrieben die Mitgliedschaft erworben haben.
  - e)** wenn nach Ansicht des Vorstandes die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind; z. B. durch Aufgabe oder Einstellung der Geschäftstätigkeit im Sinne des § 3.

3. Gegen den Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, deren Entscheidung endgültig ist.
4. Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Endet die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres, so besteht insbesondere die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr fort. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 7 Organisation**

1. Die Organe des Verbandes sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.
2. Über jede Versammlung, die der Verband abhält, ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und soll in Abschrift allen Versammlungsteilnehmern zugestellt werden.
3. Die Tätigkeit im Vorstand, die von den Mitgliedern ausgeübt wird, ist ehrenamtlich. Die Kosten, die diesen ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern in Ausübung dieser Tätigkeit entstehen, sind vom Verband zu erstatten.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand dies für nötig hält. Sie muss einberufen werden, wenn dies von 19 % aller Mitglieder verlangt wird.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss jedem Mitglied mindestens zwei Wochen vor Abhaltung der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden. Für die Einhaltung der Einberufungsfrist ist der Tag der Absendung maßgeblich. In dringenden Fällen kann die Einladung auch fernmündlich ohne Einhaltung einer Einladungsfrist ausgesprochen werden. In diesem Falle ist die Versammlung jedoch nur bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder beschlussfähig.
4. Anträge von Mitgliedern, die der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich in der Geschäftsstelle eingereicht werden.
5. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur entschieden werden, wenn die Mehrzahl der anwesenden Versammlungsteilnehmer seiner Behandlung zustimmt.
6. Die Angelegenheiten des Verbandes werden, soweit sie nicht von dem Vorstand besorgt werden können, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet. Alle grundsätzlichen Maßnahmen, die vom Vorstand gemäß § 9 Ziffer 7 getroffen wurden, müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

- 7.** Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Unternehmen mit Zweigniederlassungen (Betrieben)erhöht sich die Zahl der Stimmen für jede Filiale mit einem Mindestumsatz von 2,5 Mio. Euro ohne Umsatzsteuer um eine weitere Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmberechtigt sind Inhaber, Geschäftsführer oder Angestellte der Mitgliedsbetriebe, die durch handelsgerichtliche Eintragung oder schriftliche Vollmacht ihre Vertretungsbefugnis nachweisen.
- 8.** **a)** Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Jedes Vorstandsmitglied ist allein einberufungsberechtigt. Ist kein Vorstandsmitglied im Amt, erfolgt die Einberufung durch den Geschäftsführer; ist auch ein solcher nicht im Amt, erfolgt die Einberufung durch drei Mitglieder.
- b)** Jede Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet (Versammlungsleiter); ersatzweise von dem Geschäftsführer und im Falle des a) Satz 3 am Ende von einem der einberufenden Mitglieder.
- c)** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- d)** Der Versammlungsleiter schlägt ein Mitglied für das Amt des Protokollführers vor, welches von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Über jede Mitgliederversammlung, die der Verband abhält, ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- 9.** Ein Beschluss der Mitglieder kann auch ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn alle Mitglieder eine schriftliche Erklärung über die fragliche Beschlussvorlage abgeben.
- 10.** Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der auf einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als Satzungsänderung bezeichnet werden.
- 11.** Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a)** den Vorsitzenden des Vorstandes und bis zu zwei Stellvertreter, sowie nach § 9 Ziffer 1 Satz 3 dieser Satzung ggfs. weitere Vorstandsmitglieder zu wählen. Soweit kein Mitglied bereit ist, das Amt des Vorsitzenden zu übernehmen oder ein Mitglied, das für das Amt des Vorsitzenden kandidiert, von der Mitgliederversammlung nicht gewählt wird, kann der Geschäftsführer des Verbandes von der Mitgliederversammlung auch als Nichtmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes gewählt werden.
- b)** die Mitglieder der Arbeitsausschüsse zu wählen,
- c)** den Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr oder die Geschäftsjahre (je nachdem, wann die vorangegangene Mitgliederversammlung stattgefunden hat), entgegenzunehmen und dem Vorstand für jedes Kalenderjahr einzeln Entlastung zu erteilen,
- d)** den Haushaltsplan für das laufende Jahr und gegebenenfalls für die nächsten zwei Jahre festzusetzen,
- e)** über Satzungsänderungen gemäß Ziffer 10 dieses Paragraphen und

f) über sonstige Anträge gemäß Ziffer 4 und 5 dieses Paragraphen zu beschließen.

12. Alle Wahlen sollen durch geheime Abstimmung vorgenommen werden. Offene Abstimmung ist zulässig, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden und durch Vollmacht vertretenen Mitglieder dem zustimmt. In anderen Angelegenheiten regelt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung, es sei denn, dass die Mehrheit der Versammlungsteilnehmer ein anderes Verfahren beschließt.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zwei Stellvertretern. Ist kein Mitglied bereit, die Position des Vorsitzenden zu übernehmen oder wird ein Kandidat aus dem Mitgliederkreis für das Amt des Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung nicht gewählt, so kann auch der Geschäftsführer des Verbandes als Nichtmitglied für das Amt des Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder erweitert werden. Die Mitglieder aus den Bundesländern, auf die sich der Verband erstreckt, sollen im Vorstand angemessen vertreten sein. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder soll ferner auf die Zusammensetzung des Mitgliederkreises nach seiner wirtschaftlichen Struktur Rücksicht genommen werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt; die Amtsdauer des Vorstandes oder eines einzelnen Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist zulässig. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person und scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann/können das/die verbleibende/n Vorstandsmitglied/er bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestellen (Kooptation).

Besteht der Vorstand nur aus einer Person und scheidet diese während ihrer Amtszeit aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

3. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die Vorstandsmitglieder vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes und beruft die Vorstands- und Ausschuss-Sitzungen ein. Der Vorsitzende leitet diese Versammlungen.

Ist der Vorsitzende verhindert, so übernimmt die vorstehenden Aufgaben einer der Stellvertreter.

5. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und dieser alle Vorschläge zu unterbreiten, die zur Förderung der Verbandsziele geeignet erscheinen.
6. Erklärungen, die den Verband in vermögensrechtlicher Beziehung verpflichten sollen, u. a. auch die Regelungen der Dienstvertragsbedingungen des Geschäftsführers, müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam abgegeben werden. Besteht der Vorstand nur aus dem Vorsitzenden, so ist dieser allein zu einer entsprechenden Erklärung befugt.

Ist der Vorsitzende des Vorstandes in Personalunion auch der Geschäftsführer, so legt die Mitgliederversammlung die Regelungen der Dienstvertragsbedingungen des Geschäftsführers fest.

7. In wichtigen Angelegenheiten, die an sich einem Beschluss der Mitgliederversammlung unterliegen, jedoch nicht bis zur Einberufung einer solchen Versammlung aufgeschoben werden können, ist der Vorstand ermächtigt, Sofortmaßnahmen zu ergreifen.
8. Alle Vorstandsmitglieder sind zur Geheimhaltung aller Mitteilungen verpflichtet, die ihnen gemäß § 5 Ziffer 3 und 4 bekannt werden. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt fort.

### **§ 10 Arbeitsausschüsse**

1. Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse wählen, die sich mit besonderen Aufgaben zu befassen haben.
2. Der Vorstand überwacht die Arbeit dieser Ausschüsse und kann sich von Zeit zu Zeit über den Fortschritt ihrer Arbeit berichten lassen.
3. Die Ausschüsse haben dem Vorstand über ihre Tätigkeit schriftlich zu berichten. Der Vorstand hat die Berichte der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
4. Arbeitsausschüsse beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle eines unentschiedenen Ergebnisses gibt die Stimme des Vorsitzenden des Arbeitsausschusses den Ausschlag.

### **§ 11 Schiedsgericht**

Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Verband sollen durch ein Schiedsgericht entschieden werden, das unter Ausschluss des Gerichtsweges endgültig über die Streitigkeit entscheidet.

### **§ 12 Geschäftsstelle**

1. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle, gegebenenfalls mehrere (§ 1 Ziffer 2) zur Führung der laufenden Geschäfte.
2. Der Vorstand bestellt für die Leitung der Geschäftsstelle einen bezahlten Geschäftsführer, ggfs. einen Vertreter und regelt dessen gegebenenfalls deren Befugnisse.
3. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er oder sein Stellvertreter nehmen an allen Sitzungen und Versammlungen der Organe des Verbandes beratend, jedoch ohne Stimmrecht teil.
4. Der Geschäftsführer stellt die übrigen Angestellten nach Maßgabe des Haushaltsplanes ein.

### **§ 13 Beiträge**

1. Die Tätigkeit des Verbandes wird gemäß Beitragsordnung finanziert.
2. Die Beiträge sind auf schriftliche Anforderung fällig.

3. Der Beitrag ist für das gesamte Jahr zu entrichten, in welchem die Mitgliedschaft erworben wird oder durch Austritt oder Ausschluss erlischt.

### **§ 14 Rechnungslegung**

1. Der Vorstand hat vollständig und ordnungsgemäß Rechnung zu legen.
2. Der Vorstand hat seine Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr bzw. die abgelaufenen Geschäftsjahre der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Kassenführung sowie die vorgelegten Abrechnungen werden jährlich durch einen vom Vorstand zu bestimmenden Schatzmeister auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. Der Schatzmeister hat das Ergebnis seiner Prüfung für das abgelaufene Geschäftsjahr bzw. die abgelaufenen Geschäftsjahre der Mitgliederversammlung vorzutragen.

Zusätzlich hat anlässlich der jeweiligen Neuwahlen des Vorstandes alle drei Jahre eine von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer testierte Rechnungslegung zu erfolgen. Der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer wird rechtzeitig vom Vorstand bestimmt.

### **§ 15 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung beschließen.
2. Auf dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens 3/4 aller Mitglieder vertreten sein. Die Beschlüsse müssen mit einer Mehrheit von 3/4 der auf dieser Versammlung vertretenen Mitglieder gefasst werden.
3. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist binnen eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, welche in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes erfolgt in dieser Versammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Bei Auflösung des Verbandes wird ein etwa vorhandenes Vermögen im Verhältnis der Beitragspflicht unter den Mitgliedern verteilt, sofern die Mitgliederversammlung keine anderweitige Verwendung des Verbandsvermögens beschließt.

### **§ 16 Inkrafttreten, redaktionelle Änderungen**

Die Neufassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen am Text der Satzung vorzunehmen, wenn und soweit sie erforderlich sind, um etwaige Bedenken des Registergerichts und/oder des Finanzamtes, die der Eintragung ins Vereinsregister hinderlich sind, Rechnung zu tragen.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 1. November 2017.